

Entscheid zum Antrag Nr. 16_003

| Ablauf | Datum | Status |
|----------------------------|--------------------------|--------|
| Eingereicht | 27.08.2016 | |
| 1. Behandlung | 08.09.2016 | |
| 2. Behandlung | | |
| REK Entscheid | Angenommen mit Ergänzung | |
| Gültigkeitsdatum | 01.01.2018 | |
| Zertifizierungsrelevant ab | 01.01.2019 | |

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller

| | |
|---------------------------|--|
| Kapitel Nr. & Bezeichnung | Kapitel 9.11.6, S.230 |
| Antragssteller | Universitätsspital Basel, Markus Scherer |

1. Ausgangslage / Problemstellung

Ausgangslage:

Im Projekt EKOH Erhebung der Kosten für universitäre Lehre, Forschung und Weiterbildung in Humanmedizin, getragen von der SHK Schweizerischen Hochschulkonferenz und der GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren wurde geprüft, wie die Tätigkeitsanalyse in den Universitätsspitalern durchgeführt wurde. Es gibt in Bezug auf die Arbeitszeit, die als Grundlage dient, einen Harmonisierungs- und Definitionsbedarf. Es kann von der bezahlten oder von der effektiv geleisteten Arbeitszeit ausgegangen werden (vgl. Bericht zur Situationsanalyse, Version 1.0, vom Lenkungsausschuss EKOH am 27. Mai 2016 genehmigt, Seite 18).

Lösungsvorschlag:

Der Vorschlag zur Harmonisierung bezieht sich auf den Wortlaut im REKOLE Handbuch (Kapitel 9.11.6, S.230) im Zusammenhang mit der Tätigkeitserhebung:

Bisher:

„Damit die nationale Erhebungsmethode einheitlich erfolgt, wird im Rahmen der Tätigkeitserhebung Folgendes definiert: Es werden nur Tätigkeiten erfasst, die im Rahmen der vertraglichen Arbeitszeit (inkl. allfällige bewilligte und vom Arbeitnehmer nicht bezogenen Ferien, Überzeiten und Überstunden) erbracht werden. Tätigkeiten die während der Freizeit erbracht werden (nur sofern es eine vertragliche maximale Arbeitszeit gibt), werden in der Tätigkeitserhebung nicht berücksichtigt. Letztere Arbeiten beeinflussen daher nicht die Aufteilung der Beschäftigungsgrade und die anschliessende Kostenermittlung der verschiedenen Aktivitäten der Forschung und universitären Lehre sowie ihre Abgrenzung zu den OKP relevanten Betriebskosten.“

Neu:

„Damit die nationale Erhebungsmethode einheitlich und korrekt erfolgt, wird im Rahmen der Tätigkeitserhebung Folgendes definiert: Sobald für Mitarbeitende die sogenannte **Vertrauensarbeitszeit** gilt, zum Beispiel bei den Personalkategorien Chef- / Leitende Ärzte und hierarchisch übergeordneten Funktionen, ist für die Erhebung der Tätigkeitsanteile die **effektiv geleistete Arbeitszeit** massgebend. Bei den übrigen Personalkategorien ist die **bezahlte Arbeitszeit** Grundlage für die Erhebung der Tätigkeitsanteile.“

Definitionen:

Vertrauensarbeitszeitmodell: Die Arbeitszeit ergibt sich aus der Funktion und den zu erledigenden Aufgaben. Allfällige Überstunden sind mit dem Gehalt vollumfänglich abgegolten. Es werden keine Inkonvenienz- und Schichtzulagen ausgerichtet. Das davon betroffene obere Führungs- und Fachkader ist von der Zeiterfassungspflicht ausgenommen.

Effektiv geleistete Arbeitszeit: Es gilt die gesamte Zeit, die für Tätigkeiten für universitäre Lehre, Forschung und Weiterbildung in der Humanmedizin aufgebracht wurde. Die relativen Anteile werden in Bezug auf die gesamte, effektiv geleistete Arbeitszeit ermittelt.

Bezahlte Arbeitszeit: Es werden nur Tätigkeiten für universitäre Lehre, Forschung und Weiterbildung in der Humanmedizin erfasst, die im Rahmen der vertraglichen und damit bezahlten Arbeitszeit (inkl. allfällige bewilligte und vom Arbeitnehmer nicht bezogenen Ferien, Überzeiten und Überstunden) erbracht werden. Tätigkeiten, die in der Freizeit, d.h. ausserhalb der vertraglich vereinbarten und damit nicht bezahlten Zeit erbracht werden, gehören nicht dazu.

2. REK Entscheid

Der Antrag wird inhaltlich angenommen: Abkehr von der vertraglich festgelegten Arbeitszeit hin zur effektiv geleisteten Arbeitszeit. Der Lösungsvorschlag wird aber anders formuliert.


Die REK-Kommission verweist an dieser Stelle auf das Corrigenda N° 14 und das dort neugeschriebene Kapitel 9.11 Forschung und universitäre Lehre (inkl. Aufnahme dieses Entscheids).

3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE[®], 4. Ausgabe 2013

REKOLE[®] Handbuch 4. Ausgabe 2013 - Auszug, S. 230

„Damit die Erhebungsmethode einheitlich erfolgt, gilt im Rahmen der Tätigkeitserhebung die effektiv geleistete Arbeitszeit. ~~Die Ermittlung der Tätigkeitsanteile erfolgt in Bezug auf die gesamte, effektiv geleistete Arbeitszeit. Folgendes definiert: Es werden nur Tätigkeiten erfasst, die im Rahmen der vertraglichen Arbeitszeit (inkl. allfällige bewilligte und vom Arbeitnehmer nicht bezogenen Ferien, Überzeiten und Überstunden) erbracht werden. Tätigkeiten die während der Freizeit erbracht werden (nur sofern es eine vertragliche maximale Arbeitszeit gibt), werden in der Tätigkeitserhebung nicht berücksichtigt. Letztere Arbeiten beeinflussen daher nicht die Aufteilung der Beschäftigungsgrade und die anschließende Kostenermittlung der verschiedenen Aktivitäten der Forschung und universitären Lehre sowie ihre Abgrenzung zu den OKP relevanten Betriebskosten.“~~

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

| | | |
|----------------------------|---|---|
| Ort, Datum | Bern, den 23. September 2016 | |
| Name + Unterschrift | H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson |  |

Antragsnummer: 16_003